



Nutzen statt Abregeln – Überblick über die neue Regelung in § 13 Absatz 6a EnWG

Dr. Volker Hoppenbrock

*Referat „Erneuerbare-Energien-Gesetz, Übergreifendes Energierecht
Bundesministerium für Wirtschaft und Energie*

Bonn, den 7. September 2016

■ Einführung

- Ausgangslage und Hintergrund
- Ziele der Regelung

■ Überblick über den Regelungsinhalt

■ Erwartungen der Politik

- Ausgangslage und Hintergrund der neuen Regelung:
 - Ausbau der Verteilernetze relativ schnell umsetzbar und macht gute Fortschritte, aber Verzögerungen beim Übertragungsnetzausbau (u.a.: Beschlüsse zur Erdverkabelung der neuen Übertragungsnetzleitungen)
 - Zunehmende und langfristige Engpässe im Übertragungsnetz (Offshore-Ausbau, SuedLink, NordLink...)
 - Perspektivisch deutlicher Anstieg der EE-Abregelungen durch die ÜNB in Norddeutschland
 - Bestehende (häufig unflexible) KWK-Anlagen werden im Netzengpassmanagement bisher kaum abgeregelt

■ Ziele der neuen Regelung

- Anhebung des Redispatchpotenzials im Norden reduziert die EE-Abregelung
- Sinnvolle Nutzung ansonsten abzuregelnder Strommengen aus wetterabhängigen EE-Anlagen (vor allem Wind)
- Einbeziehung der bestehenden KWK-Anlagen ins Netzengpassmanagement
- Reduzierung der CO₂-Emissionen durch Power-to-Heat
- Vorübergehende Regelung bis zur Fertigstellung der großen Übertragungsleitungen
- Flexibilisierung der Fahrweise von KWK-Anlagen

Überblick über den Regelungsinhalt

■ Regelung in § 13 Absatz 6a EnWG

- Freiwillige Vereinbarung zwischen Übertragungsnetzbetreiber und KWK-Anlagenbetreiber
- Beschränkung auf die Übertragungsnetzebene (Hintergrund: Netzengpässe auf ÜNB-Ebene bestehen längerfristiger als Netzengpässe auf Verteilernetzebene)
- Beschränkung auf KWK-Anlagen im Netzausbaubereich.
- Flexibilisierung der KWK-Anlagen durch Ausstattung mit elektrischen Wärmeerzeugern
- Einsatz des elektrischen Wärmeerzeugers sowohl im Rahmen des Netzengpassmanagements als auch am Markt möglich

Überblick über den Regelungsinhalt

■ Grundgedanken der neuen Regelung:

- KWK-Anlagen können doppelt vorteilhaft wirken:
 - Reduzierung der Wirkleistungseinspeisung und zuschaltbare Last - darum Verträge nur mit KWK-Anlagen
- Möglichst geringe Rückwirkungen auf den Markt, darum Verträge nur mit bestehenden Anlagen
- Integration in das bestehende Redispatchregime – keine Beeinträchtigung des Strommarktes
- Kein wirtschaftliches Interesse am Fortbestand des Engpasses auslösen
- Keine neuen Sonderregeln und Ausnahmen von Umlagen

■ Zügige Umsetzung

- Politisch ist eine schnelle Umsetzung der Maßnahmen gewünscht
- Spürbare Verminderung der Abregelungsmengen
- Dafür erforderlich: Zügige Klärung der Detailfragen, Kontrahierung der Anlagen, Installation der Wärmeerzeuger, Integration in das Redispatch
- Netzausbauregion wird erst mit Verordnung der BNetzA im Frühjahr 2017 feststehen
- Zeit für Klärung der Voraussetzungen nutzen

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

*Dr. jur. Volker Hoppenbrock, M.A.
Referat „Erneuerbare-Energien-Gesetz, Übergreifendes Energierecht“
Bundesministerium für Wirtschaft und Energie*

Weitere Informationen finden Sie unter:

www.erneuerbare-energien.de